

Gemeindefassung über die Gebühren der Kindertagesstätten

Vom 23.07.2024 tritt zum 01.09.2024 in Kraft (GrüAbl. Nr. 31 vom 01.08.2024)

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gemeinde Grünwald werden Gebühren erhoben.
- (2) Es sind öffentlich-rechtliche Gebühren. Ihre Erhebung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

**§ 4
Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren sind jeweils am Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist unabhängig vom Aufnahmetag stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Ausgenommen hiervor sind die Kinder, die regelmäßig durch den Verein „Mittagsbetreuung e.V.“ betreut werden. Für diese gilt eine monatliche Gebührenabrechnung.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Grünwald eine Ermächtigung für das Bankeinzugsverfahren zu erteilen oder die Beträge auf eines der gemeindlichen Bankkonten zu überweisen oder einzuzahlen.

**§ 5
Gebührensätze**

Benutzungsgebühr:

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden **monatlich** folgende Gebühren erhoben. Grundlage ist die jeweilige wöchentliche Buchungszeit.

Gebührentabelle für die Kinderkrippen der Gemeinde Grünwald							
bis wöchentlich	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
	130,00 €	160,00 €	190,00 €	220,00 €	250,00 €	280,00 €	310,00 €

Für Krippenkinder, die einen Elternbeitragszuschuss vom Freistaat Bayern erhalten, vermindert sich die Gebühr um die Zuschusshöhe.

Gebührentabelle für die Kindergärten der Gemeinde Grünwald							
bis wöchentlich	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
	00,00 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €

In der jeweiligen Kindergartengebühr ist der monatliche Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern bereits berücksichtigt.

Um eine einheitliche Gebühr für die gesamte Kindergartenzeit zu gewährleisten, übernimmt die Gemeinde Grünwald den Elternbeitragszuschuss solange bis die Regelung des Freistaates Bayern greift.

Gebührentabelle für die Horte der Gemeinde Grünwald								
bis wöchentlich								
10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	160,00 €

- (2) In den Ferien wird die Gebühr der Betreuung in den Horten anhand einer Tagespauschale von 5,00 € gesondert erhoben. Wird eine Ferienbetreuung seitens der Personensorgeberechtigten gebucht, wird die Tagespauschale zusätzlich zu den regulären Gebühren der gemeindlichen Horte Grünwald erhoben.

- (3) Für den Besuch der Schülertagesstätte LIFE für Kinder, die regelmäßig durch den Verein „Mittagsbetreuung e.V.“ betreut werden, wird pro gebuchten Ferientag eine Tagespauschale von 10,00 € erhoben.

**§ 6
Gebühren für Geschwister**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Geschwister aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister oder Pflegekinder) gleichzeitig eine gemeindliche Kindertagesstätte, gilt hinsichtlich der Benutzungsgebühren Folgendes:

- 1. Für das erste Kind wird die Gebühr gemäß § 5 in voller Höhe,
- 2. für das zweite Kind in Höhe von 50 v.H.,
- 3. für jedes weitere Kind in Höhe von 10 v.H. erhoben.

§ 7

Gebühreuzuschuss für Grünwalder Kinder bei freien Trägern in Grünwald

- (1) Die Gemeinde Grünwald gewährt Grünwalder Kindern, die private Kindertagesstätten oder eine Tagespflege in Grünwald besuchen, die durch den Freistaat Bayern anerkannt und gefördert werden, einen Gebühreuzuschuss, um vergleichbare Gebühren in den Kindertagesstätten und der Tagespflege zu erreichen. Es gelten die durch den Gemeinderat festgelegten Voraussetzungen und Höchstbeträge.

§ 8

Gebühren bei vorübergehender Schließung von Einrichtungen der Kindertagesstätte

- (1) Werden Einrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen, so wird von den durch die Schließung betroffenen Gebührenschuldern ab 20 vollen Kalendertagen keine Gebühr erhoben.

§ 9

Gebührenregelung in besonderen Fällen

- (1) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsg Gebühr zu entrichten. Bei einer Änderung der Buchungszeit ist die neue Gebühr für den Monat des Eintritts der Änderung zu leisten. Gleiches gilt bei Übertritt von einer Kindergartengruppe in den Hort oder umgekehrt, vom Hort in eine Kindergartengruppe während eines Kalendermonats.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindegatzung über die Gebühren der Kindertagesstätten vom 01.08.2023 außer Kraft.

Grünwald, 24.07.2024



Jan Neusiedl
1. Bürgermeister